

1

Uwe Pöpping

2

30.10.2020

3

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

4

Ludwig-Erhard-Allee 4

5

76131 Karlsruhe

6

Telefon: 0721 926 - 0

7

Telefax: 0721 35236725

8

E-Mail: poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de

9

Mein Kennzeichen: Hauser-Strafantrag

10

**Dieses Schreiben –Strafantrag gegen Oberstaatsanwalt Hauser, Stuttgart- geht Ihnen
vorschriftsmäßig per Fax zu, die kompletten Unterlagen und Dokumente parallel per E-
Mail on obige E-Mail-Adresse**

14

Sehr geehrte Damen und Herren,

16

bevor Sie, wie es bei vielen Ihrer werten Berufskollegen Usus ist, diesen Strafantrag wegen
Unzuständigkeit ablehnen, verweise ich auf Ihre Zuständigkeit, wie sie auch auf Ihrer Webseite
publiziert ist:

20

Zitat Webseite Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe:

21

*Die Generalstaatsanwaltschaft ist die Mittelbehörde zwischen den Staatsanwaltschaften
einschließlich deren Zweigstellen und dem Justizministerium in Stuttgart.*

23

Zitat Ende

24

Dieser Strafantrag bezieht sich auf einen Oberstaatsanwalt beim Opferschutzbeauftragten der
Landesregierung Baden-Württemberg in Stuttgart. Den Oberstaatsanwalt Dr. Hauser.

27

Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften Stuttgart ist abzulehnen, da hier eine hochgradige
Befangenheit vorliegt. Ich bin Justizopfer unter anderem der Stuttgarter Justiz. Mein Antrag auf
Opferschutz und einem Täter-Opfer-Ausgleich, den ich bei dem Opferschutzbeauftragten gegen,
unter anderem die Stuttgarter Justiz als Täter, eingereicht habe, zeigt dies ganz deutlich. Denn
dieser, ausführlich begründete, Antrag, wurde meiner Überzeugung nach nicht einmal dem
Opferschutzbeauftragten Baden-Württemberg, Herr Dr. Uwe Schlosser, vorgelegt, sondern in
eigenem Interesse (um nicht als sogenannte Nestbeschmutzer geächtet zu werden) zum Schutz
der kriminellen Täter in der Stuttgarter Justiz, abgelehnt. Und Stuttgarter Richter schützen sich
gegenseitig gegen Befangenheitsanträge aufgrund krimineller Agitation, so das hier von einem
Stuttgarter Justizumpf gesprochen werden muss, der das Risiko der Befangenheit eindeutig
bestätigt. Die Offizialdelikte, derer sich Oberstaatsanwalt Hauser schuldig gemacht hat, die bis
hin zu Beihilfe durch Unterlassung an einem Mord durch Folter gehen, werden Teil des
Strafantrages sein, den ich gerade gegen alle Beteiligten für die Generalbundesanwaltschaft
fertige. Deren Zuständigkeit ist gegeben, weil es sich um hochgradig staatsgefährdenden
Straftaten der Beschuldigten handelt.

43

.....

44
45 Mit diesem Strafantrag stelle ich Antrag auf strafrechtliche Verfolgung des
46 Oberstaatsanwaltes
47 Dr. Hauser
48 zu laden über:
49 Opferbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg
50 Stuttgart
51 dortiges Aktenzeichen: JUMRIII-E-4133-2/1
52
53 aufgrund von
54 **Fall 1:** Verstoßes gegen das Briefgeheimnis, Artikel 10 Grundgesetz, § 202 StGB
55 **Fall 2:** Unterschlagung gemäß § 246 Absatz 1,2,3,
56 **Fall 3:** Beihilfe zu geplanten Taten gemäß § 27 Absatz 1 StGB
57 **Fall 4:** Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a Absatz 1,2, StGB
58 **Fall 5:** Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3
59 StGB
60
61 **Zu Fall 1:** Am 05.10.2020, 14:17 h habe ich einen Antrag auf Opferschutz, auf Täter-Opfer-
62 Ausgleich an den Opferschutzbeauftragten Baden-Württemberg, gesandt. Die Auswahl dieser
63 Person begründete sich auf folgenden Tatsachen. Geraume Zeit vorher hatte ich mich an den
64 Opferschutzbeauftragten des Bundes gewandt, aber eine Ablehnung erfahren. Mit der
65 Begründung, dass das Bundesland, in dem ich meinen Wohnsitz habe, für den Opferschutz
66 zuständig wären. Das ist eine sehr schöne Begründung, weil wissentlich, das ich in Spanien lebe.
67 Aber demnach ist dann wohl das Bundesland zuständig, in dem die Täter ihren Wohnsitz haben.
68 Das ist in diesem Falle Baden-Württemberg, also Stuttgart. Somit habe ich mich per Anschreiben
69 an den Opferschutzbeauftragten Stuttgart gewandt. Siehe beigefügtes Dokument
70 „**Gesamtdokument-Schriftverkehr-Opferschutz.pdf**“ Seite 1 – 6
71 In der Antwort, angeblich von dem Herr Dr. Hauser, das lässt sich nicht verifizieren, wer wirklich
72 dieses Schreiben verfasst hat, darum gibt es ja diese Pflicht zur Unterschrift gemäß § 126 BGB,
73 was schon mehrfach höchstrichterlich bestätigt wurde, beruft sich Herr Hauser darauf, dass Herr
74 Dr. Schlosser ihn gebeten hätte, mir zu antworten. Daran gibt es sehr starke Zweifel, die hier
75 bereits eine Untersuchung notwendig machen. Für mich ist es zu 100% erweisen, dass der
76 Opferschutzbeauftragte, Herr Dr. Uwe Schlosser, meinen Fall nicht einmal zu Gesicht bekommen
77 hat. Ich, als Opfer schwerster Straftaten, begangen durch die Justizbehörden im Bezirk dieses
78 Opferschutzbeauftragten habe das Recht, eine wohl begründete Antwort von dem
79 Opferschutzbeauftragten **persönlich** zu erhalten.
80 Aufgrund der abschlägigen Antwort, wegen angeblicher Nicht-Zuständigkeit, habe ich ein neues
81 Schreiben verfasst, in dem ich die Fakten deutlicher erklärt habe. Der Herr Hauser hat meinen
82 Antrag abgelehnt, weil der Opferschutzbeauftragte nur für Opfer terroristischer Anschläge
83 zuständig ist. Alle anderen Opfer können sehen, wo sie bleiben? Damit hat Herr Hauser nun
84 etwas „losgetreten“ worüber seine Berufskollegen, speziell die, welche von mir beschuldigt
85 werden, sehr erfreut sein werden. Ich hatte bislang die Mitglieder dieses Justizsumpfes „nur“ als
86 Mitglieder einer kriminellen Vereinigung verdächtigt. Dank Herrn Hauser, habe ich mich in
87 Verbindung mit meinem Gesamtfall nun näher mit dem § 129a StGB, terroristische Vereinigung,
88 befasst. Auch dieser ist eindeutig zutreffend. Was die Dringlichkeit der Anklage bei
89 internationalen Gerichten enorm erhöht. Das habe ich auch in meinem zweiten Schreiben an den
90 Opferschutzbeauftragten Dr. Uwe Schlosser **PERSÖNLICH**, eindeutig klar dargelegt. Siehe
91 Dokument
92 „**Gesamtdokument-Schriftverkehr-Opferschutz.pdf**“ Seiten 9 - 17
93 Mit diesem Schreiben habe ich sowohl in der Mail als auch in dem Dokument selber,
94 eindeutig auf das Briefgeheimnis verwiesen. Und dass nur der Empfänger selbst und

95 Persönlich, also der Herr Dr. Uwe Schlosser, meinen Brief öffnen und lesen darf. Ich habe
96 eindeutig darauf hingewiesen, dass die Öffnung der Datei nur dem Adressaten vorbehalten ist.
97 Geöffnet, gelesen und beantwortet wurde es aber wieder von diesem angeblichen
98 Oberstaatsanwalt Hauser, wieder ohne Unterschrift, so das wieder nicht verifiziert werden
99 konnte, wer tatsächlich dieses Schreiben verfasst hat. Erwiesen ist aber eindeutig, dass sich
100 der Herr Oberstaatsanwalt Dr. Hauser des Verstoßes gegen das Briefgeheimnis gemäß Artikel
101 10 Grundgesetz und § 202 StGB schuldig gemacht hat. Wenn ich wichtige Dokumente an
102 eine Person persönlich sende, darf ich aufgrund dieser Gesetze auch davon ausgehen, dass es
103 den Empfänger auch persönlich erreicht, und nicht durch Mitarbeiter nach deren eigener
104 Tageslaune bearbeitet wird. Das sagt § 202 Abs.1 Nr. 1, ganz deutlich:
105 *Wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die*
106 *nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder*
107 *mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.*
108 Eine, einer Mail angehängte Datei ist ein verschlossenes Schriftstück. Dieses Schriftstück ist nur
109 mit technischen Mitteln zu öffnen. Ist somit einem verschlossenen Postbrief gleichzusetzen.
110 Entsprechend hat sich Herr Dr. Hauser einer Straftat gegen das Briefgeheimnis schuldig gemacht.

111
112 **Zu Fall 2:** Dieser Fall ist konform zu Fall 1. Es ist als sicher anzunehmen, dass Herr Dr. Hauser
113 meinen Brief geöffnet und bearbeitet hat, diesen aber vorsätzlich nicht an den persönlichen
114 Adressaten, Herrn Dr. Uwe Schlosser, ausgeliefert hat. Auch hier ist § 246 Absatz 1 StGB,
115 sehr eindeutig:

116 *Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit*
117 *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen*
118 *Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.*

119 Dieser Brief an Herrn Dr. Uwe Schlosser war eine fremde bewegliche Sache, die in meinem
120 Eigentum stand und ausschließlich in das Eigentum der Herrn Dr. Uwe Schlosser übergehen
121 durfte. Diese Eigentumsverhältnisse dieser Sache waren auch dem Herrn Dr. Hauser klar, weil er
122 ausreichend darüber informiert wurde. Dennoch besteht der begründete Verdacht, dass sich Herr
123 Dr. Hauser dieses Eigentum rechtswidrig zueignet hat. Erschwerend kommt der Verdacht
124 hinzu, dass dies im Vorsatz der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB geschah. Denn bei
125 der Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch den Opferschutzbeauftragten hätte es
126 zwingend zu Verfahren gegen alle Beschuldigten kommen müssen, dass es sich fast
127 ausschließlich um Offizialdelikte dieser Personen wider meine Unversehrtheit, wider mein Leben,
128 handelt. § 246 Absatz 2 kommt gleichermaßen zum Tragen. Dieser sagt genauso deutlich:
129 *Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe*
130 *bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.*

131 Mein erstes Schreiben habe ich an die E-Mail-Adresse Opferbeauftragter@jum.bwl.de versandt.
132 Dieses Schreiben wurde von Herrn Dr. Hauser empfangen, bzw. an diesen weitergeleitet. Das ist
133 als eindeutige Bestätigung anzusehen, dass dies die E-Mail-Adresse ist, die Herrn Dr. Hauser
134 zugeordnet werden kann/muss. Somit war für mich eindeutig klar, dass ich Herrn Hauser auch
135 Dokumente, die nur für Herrn Dr. Uwe Schlosser persönlich bestimmt sind, **ANVERTRAUEN**
136 muss, zur Weiterleitung an den persönlichen Empfänger, Herrn Dr. Uwe Schlosser. Herrn Dr.
137 Hauser war eindeutig bewusst, dass ihm diese fremde bewegliche Sache ausschließlich zur
138 Weiterleitung anvertraut wurde. Dennoch steht der begründete Verdacht im Raum, das sich Herr
139 Hauser diese ihm anvertraute Sache rechtswidrig angeeignet hat. Aufgrund der Schwere der
140 Straftaten, wegen derer ich als **Opfer**, mich **vertrauensvoll** an den Opferschutzbeauftragten
141 gewandt habe, ist bei dieser möglichen Unterschlagung bei einem möglichen Verfahren, in
142 keinem Fall mehr auf eine Geldstrafe zu erkennen. Hier ist eine Haftstrafe unbedingt erforderlich
143 .

144 **Zu Fall 3:** Die Beihilfe zu den geplanten Straftaten, sei es auch nur durch Unterlassung gemäß §
145 13 StGB, oder Billigung gemäß § 140 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138

146 StGB, ist in diesem Fall eindeutig erwiesen.
147 Alleine durch die Dokumente „**Rücktritt-Rundschreiben.pdf**“, **„Krankheitsinfos-DE1.pdf“** und
148 **„EU-Grund-und-Menschenrechtsverstöße“** wurden Herren Oberstaatsanwalt Hauser so viel
149 Fakten, Indizien als auch Beweise an die Hand gegeben, mit denen ein Staatsanwalt (jeder
150 Staatsanwalt) in einem rechtstaatlichen Staat keine andere Wahl hätte, als dem grundlegend
151 nachzugehen, also Ermittlungen anzustellen. Herr Hauser hat dies vorsätzlich unterlassen, um
152 schwere, Staatsfeindliche, Menschenrechtefeindliche, Grundgesetzfeindliche, Straftaten seiner
153 juristischen Berufskollegen zu schützen und zu decken. Diese auch wohlwollend zu billigen. Da
154 diese Straftaten noch nicht abgeschlossen sind, der Erfolg (mein Tod) also noch verhindert
155 werden könne, was Dr. Hauser allerdings ablehnt, ist eine Beihilfe zu diesen Straftaten als
156 erwiesen anzusehen.

157
158 **Zu Fall 4:** Somit gibt es hinreichende Anhaltspunkte, Indizien, Beweise, aufgrund der auch
159 wegen des Verdachtes der Strafvereitelung gemäß § 258 StGB und Strafvereitelung im Amt
160 gemäß § 258a StGB ermittelt werden muss. Hätten Herr Dr. Hauser oder Herr Dr. Uwe Schlosser
161 dem Antrag auf Täter-Opfer-Ausgleich stattgegeben (und das hätte durchaus passieren können,
162 wenn die Täter nicht Berufskollegen dieses Oberstaatsanwaltes wären) dann hätten zwangsläufig
163 Ermittlungsverfahren gegen die Täter eingeleitet werden müssen. Weil es sich zum größten Teil
164 um Offizialdelikte handelt. Mein schlimmer Verdacht ist also eindeutig der, dass dieser Dr.
165 Hauser Strafvereitelung im Amt zugunsten der Täter betreibt. Aber selbst ohne den Antrag auf
166 Täter-Opfer-Ausgleich war Dr. Hauser ausreichend über die Offizialdelikte gegen mich, meine
167 Unversehrtheit, mein Leben, aufgeklärt. Das Herr Dr. Hauser dennoch kein Ermittlungsverfahren
168 eingeleitet hat, das beweist nach meinem Rechtsverständnis und den Buchstaben des Gesetzes,
169 dass Herr Dr. Hauser hier kriminelle Personen schützen will. Dabei handelt es sich nachweislich
170 auch um eine Grundgesetzfeindliche Agitation, also staatsfeindlich.

171
172 **Zu Falle 5:** Durch die Beweisdokumente **„Rücktritt-Rundschreiben.pdf“**, **„Krankheitsinfos-**
173 **DE1.pdf**, **„EU-Grund-und-Menschenrechtsverstöße.pdf“** waren Herr Hauser und alle anderen
174 Personen in dessen Büro, die von meinen Dokumenten Kenntnis hatte, aufgrund der
175 vorgeworfenen Taten zumindest als Bundesbürger verpflichtet gewesen, diese zur Strafanzeige zu
176 bringen. Das ist eindeutig in § 138 StGB festgelegt.

177 *Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines **Mordes (§ 211)** oder **Totschlags (§ 212)** oder*
178 *eines **Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches)** oder eines **Verbrechens gegen die***
179 ***Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches)** oder eines **Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11***
180 *oder **12 des Völkerstrafgesetzbuches)** oder eines **Verbrechens der Aggression (§ 13 des***
181 *Völkerstrafgesetzbuches), zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet*
182 *werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig*
183 *Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

184
185 Auch der Versuch ist strafbar. In meinem Fall ist auf keinen Fall noch von versuchtem Totschlag
186 zu sprechen, sondern es muss eindeutig auf versuchten Mord erkannt werden. Mordmerkmale
187 sind in ausreichender Form vorhanden. Da der gesamte Fall eindeutig auf Lobbyinteressen
188 beruht, was ich, als Opfer, als erwiesen ansehe, ist zunächst auf das Mordmerkmal der Habgier zu
189 erkennen. Das ich als Opfer von den Beschuldigten neben den mir verursachten, grausamen
190 Schmerzen, auch noch auf das Übelste verhöhnt werde, das ist an Grausamkeit auch nicht mehr
191 zu überbieten. Grausamkeit ist ein Mordmerkmal. Als persönlich Wahrnehmung muss ich hier
192 auch das Merkmal der Mordlust verweisen. Ich sehe es als erwiesen an, das in meinem Fall aus
193 reiner Mordlust unter anderem, gegen einen politisch Andersdenkenden vorgegangen wird. Als
194 letztes Mordmerkmal ist eindeutig der Versuch, dadurch eine Straftat zu verdecken. Letzteres
195 bezieht sich bis jetzt aber nur auf die Richter des OLG Stuttgart. Denn dort wurde mein
196 Befangenheitsantrag, der als Begründung auch die schweren Verbrechen der Richter gegen mein

197 Leben, gegen die Menschlichkeit beinhaltete, zunächst von diesen selbst, später auch von deren
198 Kollegen abgelehnt. Diese Richter sind zu 100% Befangen. Diese Richter versuchen mich, zu
199 ermorden. In dem Fall, dass der Befangenheitsantrag genehmigt worden wäre, wären all diese
200 Straftaten ans Licht gekommen. Auch danach haben diese Richter alle erdenkliche versucht, mich
201 vom Leben in den Tod zu befördern, eben durch schwere seelische und körperlich Folter. Die
202 Möglichkeit, dass ich daran versterbe, besteht bis heute, täglich. Es kann jederzeit passieren, dass
203 ich durch schweren Schlaganfall, schweren Herzinfarkt oder nächtlichen Erstickungsanfall
204 versterbe. All dies ist auf die seelische (weiße) Folter der deutschen Staatsdiener zurückzuführen.
205 Hier wird mein Tod billigend in Kauf genommen, dadurch, dass sich diese Richter gegenseitig
206 bei den schweren Straftaten decken. Das ist eindeutig auch ein Mordmerkmal. Es ist auch
207 eindeutig bewiesen, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen. Sogar in einer derartig
208 schweren Form, die ein Verfahren vor dem ICC in Den Haag eigentlich unabdingbar machen.
209 Grob umrissen können Sie die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem beigegeführten
210 Dokument „***EU-Grund-und-Menschenrechtsverstöße.pdf***“ nachlesen. Das Dokument im
211 Rahmen des Strafantrages beim ICC wird natürlich noch ausführlicher ausfallen.

212

213 § 138 Absatz 2 StGB gilt entsprechend:

214 *Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a,*
215 *auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch*
216 *abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige*
217 *zu erstatten.*

218

219 Das nun auch dieser Absatz zum Tragen kommt, dafür dürfen sich nun alle Betroffenen bei Herrn
220 Dr. Hauser bedanken. Das hier ein Verein vorliegt, der gegen mich agiert, das kann nicht
221 abgestritten werden. Denn in diesem Fall liegen die Fakten für eine Vereinseigenschaft noch
222 weitaus deutlicher klar, wie die Vereinseigenschaften in dem Fall gegen mich (kriminelle
223 Vereinigung u.a.). Diese Vergleiche habe ich sehr gründlich angestellt, und das Ergebnis ist
224 eindeutig. Die Beschuldigten aller drei Gewalten der Straftaten gegen mich haben demnach eine
225 kriminelle Vereinigung gemäß § 129 StGB gebildet. Da die Fakten des § 129a StGB hier auch
226 zum Tragen kommen, muss man von einer terroristischen Vereinigung ausgehen. Denn die
227 Zwecke und Tätigkeiten dieser Vereinigung laufen eindeutig darauf hinaus, Mordversuche und
228 Verbrechen gegen die Menschlichkeit wider meine Person zu begehen. Und dabei meine
229 Rechtsmittel zu blockieren und zu verhindern. Diese Strafbarkeit betrifft auch die Personen der
230 Staatsführung, wie Bundeskanzlerin Merkel und Bundespräsident Steinmeier, die beide mehrmals
231 voll umfänglich über diese Verbrechen gegen mich informiert wurden.

232

233 **Wichtiger Hinweis!**

234

235 Auch für Sie, die Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, **als Bundesbürger** gilt
236 die Pflicht des § 138 StGB. Denn zu dieser Zeit kann immer noch durch ein Verfahren gegen die
237 Beschuldigten der Erfolg der Straftaten, nämlich mein Tod, abgewendet werden. Das gilt in
238 Verbindung mit den §§ 13, 27 StGB entsprechend.

239

240 Auch für Sie, die Staatsanwälte der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, **als Staatsdiener der**
241 **Exekutive** gilt die Pflicht des § 138 StGB. Denn zu dieser Zeit kann immer noch durch ein
242 Verfahren gegen die Beschuldigten der Erfolg der Straftaten, nämlich mein Tod, abgewendet
243 werden. Das gilt in Verbindung mit den §§ 13, 27 StGB entsprechend. Hier ist erschwerend
244 hinzuzufügen, dass Sie, als Staatsanwälte gemäß § 152 Absatz 2 StPO gemäß dem
245 Legalitätsgrundsatz dazu verpflichtet sind, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Es
246 liegen NICHT NUR ausreichend Anhaltspunkte vor, sondern auch Beweise. Wie würden Sie
247 denn folgendes nennen, wenn nicht als Beweis:

248 Die spanische Staatsanwaltschaft hatte eine weitere Amtshilfe für die BRD abgelehnt, weil deren
249 Vorhaben gegen das spanische Strafrecht, die spanische Verfassung, die Menschenrechte und die
250 Gesetze zum Schutz von Invaliden verstoßen. Das spanische Strafrecht und das deutsche
251 Strafgesetzbuch sind sich in den entsprechenden Punkten nahezu gleich. Die spanische
252 Verfassung und das deutsche Grundgesetz sind sich in den entsprechenden Punkten nahezu
253 identisch. Und die BRD hat auch die Menschenrechte sowie die Konvention zum Schutz von
254 Invaliden ratifiziert, gegen die nachweislich verstoßen wird.

255

256 **Ein weiter wichtiger Hinweis!**

257

258 Genau mit dem Tage eines rechtsgültigen Beschlusses (der natürlich von einem Verantwortlichen
259 persönlich unterschrieben sein muss und mir im **ORIGINAL** zugestellt wird), dass es zu einem
260 Täter-Opfer-Ausgleich kommen wird, würde ich mich verpflichten, mit Eingang des Beschlusses
261 bei mir, bis zum erfolgten Täter-Opfer-Ausgleich, jegliche Verfahren zu stoppen, jegliche
262 internationale Publikation zu stoppen. Ich wäre sogar damit einverstanden, dass alle involvierten
263 Personen, welche die Straftaten gegen mich begehen, nicht rechtlich verfolgt werden müssen,
264 sofern dieser Täter-Opfer-Ausgleich im meinem Sinne erfolgt.

265 Dies ist lediglich ein Gütevorschlag, weil ich es satt habe. Aber ich werde nicht nachlassen, und
266 zur Not den Fall weltweit in mindestens 6 Sprachen veröffentlichen. Das gilt auch zu meinem
267 Schutz, falls ich eines Tages mal verunfallt werde, gebarschelt oder gehaidert. Oder als
268 Hochrisikoperson bei COVID19 möglicherweise durch einen verseuchten Brief tödlich infiziert
269 werde.

270

271 Bitte nehmen Sie allen weiteren Kontakt zu mir per E-Mail auf, da 1. Der Postweg von
272 Deutschland zu den Kanaren zu lange dauert, und 2. Die Zustellung nicht immer so ganz
273 gewährleistet ist. Einschreiben sind absolut zu vermeiden, da ich wegen meiner Schmerzen, und
274 als Riskopersonen nicht zur Post gehen werde, um diese abzuholen.

275

276 Folgende beigefügten Dokumente erhalten Sie per E-Mail an oben angegebene Adresse:

277

278 ***Rücktritt-Rundschreiben.pdf***

279 Das ist auch das Generalschreiben, mit dem ich alle wichtigen Behörden, Institutionen und alle
280 drei Staatsgewalten über die Verbrechen gegen mich informiert habe

281 ***Krankheitsinfos-DE1.pdf***,

282 Dies ist der aktuelle Krankheitsbericht, der auch meinen aktuellen Zustand widerspiegelt

283 ***EU-Grund-und-Menschenrechtsverstöße.pdf***

284 In diesem Dokument ist umrissen, in welcher schwerer Form die beschuldigten Personen
285 Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen mich begehen

286 ***Gesamtdokument-Schriftverkehr-Opferschutz.pdf***

287 Mit diesem Dokument erhalten Sie den zusammengefassten Schriftverkehr mit dem Büro des
288 Opferschutzbeauftragten Stuttgart

289 ***Beklagte Personen.pdf***

290 In diesem Dokument sind die von mir beschuldigten Personen aufgeführt, gegen die auch der
291 Strafantrag bei der GBA und beim ICC in Den Haag eingereicht wird. Herr Dr. Hauser wird
292 diesem Dokument noch hinzugefügt

293

294

295

296 Uwe Pöpping

297 Justizopfer des BRD-Regimes

298 Ich hoffe, wenigstens die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe achtet das deutsche Grundgesetz

